



Anlagenvorschriften

Der historische **Schlossgarten Aschaffenburg** ist ein geschütztes Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Als öffentlich zugängliche Gartenanlage dient er in erster Linie der stillen Erholung. Wir freuen uns über Ihren Besuch, bitten aber darum, die Anlage zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden sowie auf die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten besonders Rücksicht zu nehmen. Um ein friedliches Miteinander aller Besucher sicherzustellen und um den Schlossgarten als bedeutendes Kulturdenkmal und wertvolles Biotop zu schützen und zu bewahren, gelten im gesamten Areal Verhaltensregeln.

Nicht gestattet ist:

1. die Wege zu verlassen, sowie Wiesen- und Rasenflächen außerhalb freigegebener Bereiche zu betreten oder zu befahren,
2. Bäume, Bauwerke und Felsen zu besteigen (Absturzgefahr!),
3. das Füttern, Stören, Fangen oder das unerlaubte Jagen von Vögeln, Wild- und Nutztieren,
4. Hunde und andere Tiere frei laufen zu lassen (es besteht Leinenpflicht) sowie Hunde im Bereich des „Pomeranzenhains“ vor dem Haupteingang des Pompejanums mitzuführen,
5. den Schlossgarten unerlaubt mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen (Segways, E-Scootern etc.) zu befahren oder im Garten zu reiten,
6. Alkohol außerhalb gastronomischer Ausschankflächen oder genehmigter Veranstaltungen zu konsumieren,
7. Schwimmen, Angeln, Eislaufen sowie das Betreten von Eisflächen,
8. Lärmbelästigung jeglicher Art, insbesondere durch die Verwendung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten (Lautsprecher, Musikinstrumenten etc.),
9. ungenehmigtes Ballspielen, Sondengehen oder Geocaching,
10. Sport zu treiben, wenn andere dadurch gefährdet oder belästigt werden,
11. die Befestigung von Gegenständen (z. B. Slacklines, Hängematten) an Bäumen, Bauwerken oder Felsen,
12. Bauwerke, Gegenstände, Pflanzen oder Mobiliar zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen (darunter fällt jegliche Art der unerlaubten Entnahme von Holz, Pflanzen, Pflanzenbestandteilen sowie das Sammeln und Pflücken von Samen und Früchten),
13. offene Feuerstellen zu errichten, zu grillen oder andere Brandgefahren zu erzeugen,
14. das unerlaubte Lagern (z. B. Picknicken), Zelten, Nächtigen sowie das Aufstellen von Mobiliar,
15. das Hinterlassen von Unrat, Hausmüll sowie Hunde- und anderem Tierkot,
16. ohne Erlaubnis gewerbsmäßigen Handel, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln sowie Druckschriften (Plakate, Schilder, Aufkleber etc.) zu verbreiten oder anzubringen,
17. ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen,
18. ohne Erlaubnis Fluggeräte, wie z. B. Drohnen, im Schlossgarten zu starten oder landen zu lassen sowie die Anlage zu überfliegen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können zur Anzeige gebracht werden oder einen Platzverweis nach sich ziehen. Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Für Schadenfälle wird unbeschadet des § 276 Abs. 2 BGB nicht gehaftet. Im Winter sind nicht geräumte bzw. nicht gestreute Flächen für den öffentlichen Verkehr nicht frei gegeben. Für Unfälle, die sich durch unbefugtes Betreten (abgeschlossene Bereiche, Absperrungen etc.) ereignen, wird nicht gehaftet. Bitte beachten Sie, dass während und nach Wetterereignissen (z. B. Stürmen) die Gefahr von Ast- oder Baumbruch besteht.

Den Anordnungen des Garten- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Schloss- und Gartenverwaltung Aschaffenburg übt das Hausrecht aus.

Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte, Sondernutzungserlaubnisse und für Foto- oder Drehgenehmigungen gerne zur Verfügung. Weiterführende Informationen: www.schloesser-aschaffenburg.de.

München, 03.03.2026

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Schloss- und Gartenverwaltung Aschaffenburg
Schloßplatz 4, 63739 Aschaffenburg**